

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



80. SONDERNUMMER

Studienjahr 2015/16

Ausgegeben am 27. 7. 2016

43.c Stück

Verordnung des Rektorats für das **Aufnahmeverfahren** **Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“**

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren gemäß § 71e UG für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71e UG ein Aufnahmeverfahren für Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1. Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ an der Universität Graz und der Technischen Universität Graz. Die Zulassung zum Studium von Studienwerberinnen und Studienwerbern erfolgt bei der Erfüllung der hier genannten Aufnahme- und der sich aus dem UG ergebenden Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Studienjahr.

§ 2. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die das zur Zulassung zum Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ berechtigende Studium an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz absolviert haben.
2. Studierende, die bereits einmal ohne Befristung iSd § 63 Abs. 5 UG zum Masterstudium
 - a. Chemical and Pharmaceutical Engineering
 - b. Technical Chemistry / Technische Chemiean der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz zugelassen waren.

Anzahl der Studienplätze

§ 3. Die Zahl der pro Studienjahr durch das Aufnahmeverfahren neu zuzulassenden Studierenden für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ ist mit 12 festgelegt.

Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Der Zulassung zum Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ ist ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (§ 5) und der Reihung durch die Auswahlkommission (§ 7). Die endgültige Zulassung zum Studium setzt daher voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß der Reihung (§ 11 Abs. 4) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff UG erfüllt.

(2) Zum Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ können jene Studienwerberinnen und Studienwerber nicht zugelassen werden, welche die Bewerbungskriterien (§ 5) nicht erfüllen, die erforderliche Punktezahl (§ 11 Abs. 5 Z 3) für einen Studienplatz nicht erreichen und/oder die Zulassungserfordernisse der §§ 63 ff UG nicht fristgerecht nachweisen können.

(3) Auch wenn die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass Auflagen gemäß § 64 Abs. 5 UG erteilt werden. Diese können auch ausschließlich in Deutsch angebotene Lehrveranstaltungen umfassen, wenn kein fachlich infrage kommendes englisches Lehrveranstaltungsangebot besteht.

Bewerbungskriterien

§ 5. Der schriftlichen Bewerbung in elektronischer Form sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, wobei bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit Kenntnisse aus
 - a. Naturwissenschaftlichen Grundlagen
 - b. Allgemeiner, anorganischer, organischer, analytischer und physikalischer Chemie
 - c. Technologischer Chemie
 - d. Materialwissenschaftlichen Grundlagen

besonders berücksichtigt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Rektorat aufgrund der fachlichen Beurteilung des oder der für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ zuständigen Studiendekans oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz beziehungsweise des oder der Vorsitzenden der für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ zuständigen Curriculakommission der Universität Graz. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculum in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

2. Beschreibung der spezifischen Beweggründe zur Bewerbung zum Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ mittels Motivationsschreiben (in Englisch, max. zwei A4-Seiten).
3. Lebenslauf, der auch etwaige einschlägige, fachrelevante Arbeitserfahrungen sowie extracurriculare Aktivitäten darstellt (in Englisch, max. drei A4-Seiten).
4. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache entweder durch das österreichische Maturaniveau (österreichisches Jahresabschlusszeugnis des Maturajahres) oder mittels folgender international anerkannter Zertifikate, die zum Zeitpunkt des Beginns der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein dürfen:
 - TOEFL iBT min. 87 Punkte
 - IELTS min. 6.5
 - Cambridge Proficiency English CPE
 - Cambridge Advanced English CAE min. 180 Punkte / Grade C oder besser

Von diesem Nachweis können Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die die Kenntnis der englischen Sprache aufgrund des Abschlusses eines Studiums in englischer Sprache nachweisen, befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahl Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 nach Ende der Bewerbungsfrist. Entscheidet die Auswahlkommission negativ, kann das Sprachzertifikat nicht nachgereicht werden, womit eine Zulassung zum Studium ausgeschlossen ist.

5. Die Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen sowie gegebenenfalls der besonderen Universitätsreife iSd §§ 64 und 65 UG.

Fristen

§ 6. (1) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beginnt am 15. Oktober und endet mit 15. Dezember jeden Kalenderjahres. Für einen Studienbeginn im Wintersemester des darauffolgenden Kalenderjahres oder des Sommersemester des übernächsten Kalenderjahres müssen die Unterlagen gemäß § 5 Z 1-4 innerhalb dieser Frist vollständig in elektronischer Form eingelangt sein. Davon abweichend kann die Frist für den Nachweis der Unterlagen gemäß § 5 Z 4 den oder die für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ zuständige Studiendekan oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz und den oder die Vorsitzende oder Vorsitzenden der für das Studium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz erstreckt werden, wenn die Studienwerberinnen oder Studienwerber nachvollziehbare Gründe darlegen.

(2) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Bewerbungen nach Ende der Bewerbungsfrist einlangen, können nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Nachweise über das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind im Falle einer positiven Auswahlentscheidung für das Wintersemester bis spätestens 30. November, im Sommersemester bis spätestens 30. April dem Rektorat vorzulegen.

(4) Personen, auf welche § 61 Abs. 4 UG anzuwenden ist, haben im Falle einer positiven Auswahlentscheidung den vollständigen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester bis spätestens 5. September bzw. für das Sommersemester bis spätestens 5. Februar an das Rektorat zu stellen.

Auswahlkommission

§ 7. (1) Über die Bewerbungsanträge entscheidet eine Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Der oder die für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ zuständige Studiendekan oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz.
- b) Der oder die Vorsitzende der für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ zuständigen Curriculakommission der Universität Graz.
- c) Zwei Lehrende aus dem Fachbereich des Masterstudiums „Chemical and Pharmaceutical Engineering“.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Zwei Studierende aus dem Fachbereich des Masterstudiums „Chemical and Pharmaceutical Engineering“.

(3) Für Abs. 2 Z 1 lit c sind nach Möglichkeit jeweils eine Angehörige oder ein Angehöriger der Universität Graz und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Technischen Universität Graz zu nominieren.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz haben jeweils das Recht, maximal zu zweit an Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen. Sie sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Auswahlkommission einzuladen. Den Arbeitskreisen sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen ist sicherzustellen. Es gelten dieselben Vorgaben wie für Auskunftspersonen.

§ 8. (1) Die Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 werden jeweils vom Vizerektor oder von der Vizerektorin für Lehre für die jeweilige Auswahlkommission bestellt.

(2) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit c erfolgt durch den oder die für das Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ zuständige Studiendekan oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz und den oder die Vorsitzende oder Vorsitzenden der für das Studium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz.

(3) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit c erfolgt durch den Vorsitz der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz und den Vorsitz der HochschülerInnenschaft an der Universität Graz in Rücksprache mit der fachlich zuständigen Studienvertretung.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz und der Universität Graz veröffentlicht.

§ 9. (1) Die Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat jeweils bis Beginn der in § 6 Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist zu erfolgen.

(2) Auf Wunsch der Auswahlkommissionen können die Sitzungen von mehreren fachlich nahestehenden Studien zusammengelegt werden, insbesondere, wenn eine relevante Anzahl an Parallelbewerbungen von Studienwerberinnen und Studienwerbern für mehrere dieser Studien vorliegt.

(3) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, so sind bei Beschlüssen über eine Studienwerberin oder einen Studienwerber die Mitglieder der jeweils anderen Auswahlkommissionen als Auskunftspersonen gemäß § 10 Abs. 4 zu betrachten.

(4) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, ist im Vorfeld darauf zu achten, dass die Mitglieder aller beteiligten Auswahlkommissionen Zugang zu den für die Auswahl Sitzungen relevanten Bewerbungsunterlagen erhalten.

Verfahren

§ 10. (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berufen die in § 7. Abs. 1 a) und b) genannten Personen eine Sitzung der Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst.

(4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) An der Sitzung der Auswahlkommission nimmt eine Auskunftsperson der für die Administration des Aufnahmeverfahrens zuständigen Organisationseinheit Studienservice und Prüfungsangelegenheiten der Technischen Universität Graz, oder der Studien- und Prüfungsabteilung der Universität Graz teil. Auch andere Auskunftspersonen können zugezogen werden. Auskunftspersonen haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission und die Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Punkteschema

§ 11. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten für das Erfüllen der Bewerbungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 insgesamt maximal 25 Punkte.

(2) Die Verteilung der maximalen Punkte bei den Bewerbungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 erfolgt nach folgendem Schema:

- Z 1: 20 Punkte
- Z 2: 5 Punkte

(3) Bei der Punktevergabe können auch halbe Punkte im Rahmen der maximalen Punkte vergeben werden.

(4) Die Dokumentation der Punktevergabe sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahlitzung.

(5) Ausschlusskriterien für Bewerbungen sind:

1. Studienabschlüsse, die nicht § 5 Z 1 entsprechen oder
2. unzureichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 5 Z 4 oder
3. eine Gesamtpunktezahl von weniger als 14 Punkten.

(6) Für besondere fachliche Leistungen, insbesondere wissenschaftliche Publikationen, kann die Auswahlkommission Zusatzpunkte vergeben.

(7) Im Fall eines Punktegleichstands kann die Auswahlkommission mehr als der in § 3 genannten Zahl an Studienwerberinnen und Studienwerbern einen Studienplatz zusichern; jedenfalls ist die Zahl nicht um mehr als zehn vH zu überschreiten.

Entscheidung

§ 12. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens unter Angabe der erreichten Punkte sowie der für das betreffende Studienjahr erforderlichen Punkteanzahl bis spätestens 1. Februar des auf die Bewerbungsfrist folgenden Jahres informiert.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Datum ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist erstmals auf Verfahren zur Zulassung zum Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“ für das Wintersemester 2017/18 anzuwenden.

Für das Rektorat: Der Rektor bzw. die Rektorin